

Stadt Korschenbroich, Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300 865

40408 Düsseldorf

Rathaus	Don-Bosco-Str. 6
Amt/Dienststelle	61/Stadtplanung und Bauordnung
Auskunft erteilt	Herr Hoffmans
Zimmer	OG
Telefon	+49 (0) 2161 613-134
E-Mail	dieter.hoffmans@korschenbroich.de
Aktenzeichen	
Datum	15.07.2020

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses
hier: Erneute Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des o. a. Antrages wird auf die Stellungnahme der Stadt Korschenbroich vom 07.07.2016 verwiesen. Die von der Antragstellerin beigebrachten, ergänzenden Unterlagen räumen die im o. g. Schreiben genannten Bedenken bzgl. methodischer und inhaltlicher Mängel nicht aus. Vielmehr treten neue widersprüchliche Annahmen und Aussagen in Bezug auf die ursprünglichen Unterlagen sowie in den neu vorgelegten Unterlagen selbst zutage. Rechtliche Aspekte wie z.B. die Vereinbarkeit eines Zweibahnbetriebs mit dem Angerland-Vergleich oder die Einschätzung, ob es sich gemäß Fluglärmsgesetz um einen neuen bzw. wesentlich geänderten Flughafen oder aber um einen Bestandsflughafen handelt, sind nicht ausreichend abgearbeitet.

Die vorgelegte Flugbewegungsprognose stellt lediglich eine Hochrechnung der momentanen Flugbewegungen dar und ist keine dezidierte Ermittlung der für 2030 zu erwartenden Flugbewegungen. Aktuelle Entwicklungen wie die Corona-Pandemie und daraus resultierenden Auswirkungen auf das zukünftige Luftverkehrsaufkommen, Betriebseinstellungen und Krisen von Luftverkehrsgesellschaften oder die Klimadiskussion finden keine Berücksichtigung. Obgleich eine plausible Prognose aufgrund von Unwägbarkeiten schwer zu erstellen ist, sind aus Sicht der Stadt

Hausanschrift

Stadt Korschenbroich
Sebastianusstraße 1
D-41352 Korschenbroich
www.korschenbroich.de

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: +49 (0) 2161 613 0
Fax: +49 (0) 2161 613 108
E-Mail: stadt@korschenbroich.de

Bankverbindung

Sparkasse Neuss
IBAN: DE85 3055 0000 0026 1013 11
SWIFT-BIC: WELADEDN
USt-IdNr. DE 120 593 607

Korschbroich Tendenzen absehbar, dass die Steigerung der Flugbewegungen geringer ausfallen werden als angenommen. Insofern bestehen aus Sicht der Stadt Korschbroich erhebliche Zweifel, ob die Notwendigkeit einer Kapazitätserweiterung durch seriöse Prognosedaten begründet werden kann.

Einschätzungen der zukünftigen Lärmbelastung basieren auf der Flugbewegungsprognose. Die Stadt Korschbroich hat in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2016 ihre Ablehnung der Kapazitätserweiterung unter den Vorbehalt gestellt, dass diese Erweiterung zu erhöhten Lärmbelastungen für ihre Bürgerinnen und Bürger führt.

Mit Schreiben vom 23.01.2020 hatte das Verkehrsministerium die Antragstellerin u. a. aufgefordert, Lärmbetroffenheiten unterhalb der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle zu ermitteln. Hierbei wurde als abwägungserhebliche Lärmbetroffenheit ein Dauerschallpegel von 50 db(A) tags sowie 45 db(A) nachts angenommen. Die daraufhin von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen der ACCON GmbH konstatieren erstmalig eine abwägungsrelevante räumliche Betroffenheit der Stadt Korschbroich in 2030 beim 50 db(A) Dauerschallpegel des Tagzeitraums in den verkehrsreichsten sechs Monaten. Im Nachtzeitraum reicht der relevante Pegel von 45 db(A) bis in die Nähe der östlichen Stadtgrenze. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Ermittlung der nächtlichen Mittelungspegel auch die Zeiten ohne Flugverkehr einfließen. Die tatsächliche Belastung durch nächtlichen Flugverkehr wird also erheblich höher sein.

Ein Planfeststellungsbeschluss und die Umsetzung der beantragten Maßnahmen führen dazu, dass de facto mehr Flugbewegungen abgewickelt werden können. Aus Sicht der Stadt Korschbroich ist zu befürchten, dass unabhängig von den zugrundgelegten Prognosewerten der Flugbewegungen für 2030 die vorhandenen abwicklungstechnischen Möglichkeiten langfristig vollständig und ohne Berücksichtigung von Reserven ausgeschöpft werden. Dies hat wiederum zur Konsequenz, dass wie heute auch regelmäßig Verspätungen bei Landungen im Nachtzeitraum vorkommen werden.

Insofern geht die Stadt Korschenbroich von diesem Worst Case aus, der eine erhöhte Lärmbelastung für Ihre Bürgerinnen und Bürger in vorhandenen und geplanten Korschenbroicher Wohngebieten bedeuten würde, ausgelöst durch die Kapazitätserweiterung. Die Annahme, dass ein Zweibahnbetrieb zu einer Verbesserung der verspätungsbedingten Lärmsituation in den späten Abend- und Nachtstunden führt, ist nicht belegt.

Die Stadt Korschenbroich befindet sich im engen Austausch mit anderen durch den Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH betroffenen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss. Die von dort erstellten Gutachten bestätigen die Annahmen und Einschätzungen der Stadt Korschenbroich bezüglich der von der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Stadt Korschenbroich die Erstellung bzw. Vorlage einer stimmigen Prognose des Luftverkehrsaufkommens 2030 am Flughafen Düsseldorf als Grundlage für Lärmbetrachtungen notwendig, die auch unterschiedliche Szenarien und deren Auswirkungen untersucht und darstellt. Auf Grundlage einer nachvollziehbaren Prognose müssen dann Regelungen vorgegeben werden, die die Zahl der Flugbewegungen in bestimmten Zeitfenstern aus Lärmvorsorge gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbindlich festlegen. Erst wenn dies erfolgt ist, kann über den Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH entschieden werden. Eine plausible Prognose ist umso mehr notwendig, da von Seiten der Bezirksregierung nunmehr auch eine Abwägungserheblichkeit von Belastungswerten unterhalb der Grenzwerte des Fluglärmsgesetzes konstatiert wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Vente)